jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 12 Bgld. BO 2002 § 12

Bgld. BO 2002 - Burgenländische Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 2002

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.12.2022

Der Platz der Unterbringung des Verbandzeuges ist deutlich zu kennzeichnen.

In Kraft seit 01.09.2002 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at